

VG Media: Lizenzpflicht gilt bei Weitersendung von Rundfunksignalen über hauseigene Kabelanlage

Schon gewusst, dass Eigentümer, Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften, die mit einer hausinternen Satelliten-/DVB-T-Antennenanlage Fernseh- und Hörfunksignale empfangen und an die einzelnen Wohneinheiten weitersenden, laut Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind, Lizenzentgelte an die Urheber zu zahlen? Darauf weisen aktuell die bundesweit führenden Verwalterverbände BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter und Dachverband Deutscher Immobilienverwalter (DDIV) hin.

Denn rechtlich besteht hierbei ein Anspruch auf Lizenzentgelte, soweit eine Kabelweiterleitung an mehrere Wohnungen vorliegt. Eine Ausnahme von der Lizenzpflicht besteht nur, wenn im Einzelfall eine besondere persönliche Verbundenheit, wie zum Beispiel ein familiär nachbarschaftliches Verhältnis zwischen dem Eigentümer und den Bewohnern, nachgewiesen werden kann. Im Interesse ihrer Mitglieder haben die beiden Verbände daher einen Rahmenvertrag mit der VG Media geschlossen.

BVI und DDIV weisen darauf hin, dass es sich bei Urheberrechtsentgelten für die Kabelweiterleitung um Betriebskosten im Sinne § 2 Nr. 15 a der Betriebskostenverordnung (BetrKV) handelt. „Wir empfehlen unseren Mitgliedern, entsprechend ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten als Immobilienverwalter, die Entrichtung der Urheberrechtsentgelte an die VG Media als Betriebskosten durch ihre Auftraggeber sicherzustellen,“ erläutert Martin Kaßler, Geschäftsführer des DDIV. „Zumindest aber legen wir unseren Mitgliedsunternehmen nahe, ihre Auftraggeber auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen“, schließt Kaßler.

Wer Fernseh- und Hörfunksignale im Wege der Weitersendung nutzt und / oder Dritten zur Verfügung stellt, ist nämlich nach § 20 b UrhG gesetzlich verpflichtet, hierfür urheberrechtliche Lizenzentgelte an die Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zu zahlen. Hiervon betroffen sind neben klassischen Kabelnetzbetreibern alle Eigentümer und Vermieter von Mehrparteienhäusern, die Fernseh- und Hörfunksignale mittels einer hausinternen Satelliten-/DVB-T-Antennenanlage empfangen und an die einzelnen Wohneinheiten weitersenden. Das Gleiche gilt für Wohnungseigentümergeinschaften, die ein zentral empfangenes Programmsignal in die einzelnen Wohnungen weitersenden.

Michael Sparmann, Geschäftsführer des BVI: „Wir raten allen Verwaltern von Mehrparteienhäusern, ihre Auftraggeber über diese Verpflichtung zu informieren und bei der Bearbeitung der Fragebögen- und Vertragsunterlagen der VG Media beratend zur Seite zu stehen. Sie erleichtern den Auftraggebern damit den Rechteerwerb, denn sie sind als Nutzer der Urheber- und Leistungsschutzrechte der VG Media gesetzlich verpflichtet, diese Rechte zu erwerben und zu vergüten“, erklärt Sparmann.

Übrigens: Eigentümer, die ihre Programme über Dienstleister wie Kabel Deutschland oder Tele Columbus beziehen, müssen nichts weiter beachten, da diese eigene Nutzungsverträge mit der VG Media eingegangen sind.

*BVI – Bundesfachverband der Immobilienverwalter
www.bvi-verwalter.de*

*Dachverband Deutscher Immobilienverwalter e.V.
www.ddiv.de*

Zum Hintergrund:

Die Gesamtvertragskonditionen sehen unter anderem vor, dass nur dann Lizenzentgelte gezahlt werden müssen, wenn die Kabelweitersendung an mehr als zehn Wohnungen pro Empfangsanlage erfolgt. Zudem gewährt die VG Media bei der Höhe der Lizenzentgelte einen Rabatt in Höhe von 20 Prozent. Für das Jahr 2010 beträgt das Lizenzentgelt 1,54 Euro (inkl. USt.) pro angeschlossene Wohnung und Jahr. Ab dem Jahr 2011 verringert sich das Lizenzentgelt auf 1,01 Euro (inkl. USt.) pro angeschlossene Wohnung im Jahr. Dies hängt damit zusammen, dass die RTL-Gruppe ab diesem Zeitpunkt eigenständig ihre Urheber- und Leistungsschutzrechte gegenüber Nutzern durchsetzt. Für die Ansprüche, die von der VG Media für die Vergangenheit geltend gemacht werden, ist nur eine einmalige pauschale Vergütung in Höhe von 64,20 Euro (inkl. USt.) an die VG Media zu zahlen (soweit nicht mehr als 75 Wohneinheiten versorgt werden, darüber hinaus gelten andere individuelle Vergütungsregelungen für die Abgeltung der Vergangenheitsansprüche).

einmalige pauschale Vergütung

Cornelia Freiheit , Antje Katrin Piel

Willkommen im Dienstleistungsnetzwerk!

Die strategische Allianz der Besten



Das Netzwerk für die Wohnungswirtschaft kombiniert das Know-how erfahrener Spezialisten zu maßgeschneiderten Praxislösungen. Hieraus entstehen Strategien zur professionellen Unternehmensführung, verknüpft mit den Instrumenten des integrierten Marketings.

Sie haben Interesse?
Nähere Informationen unter
www.netzwerkfdw.de



netzwerk[®]
für die wohnungswirtschaft

Netzwerk für die Wohnungswirtschaft GmbH
Am Schürholz 3 • 49078 Osnabrück
Fon 0541 800493-40 • Fax 0541 800493-30
info@netzwerkfdw.de • www.netzwerkfdw.de